

# Transnationales Recht und ADR

## Übungsfälle

---

Prof. Isaak Meier

### 1. Allgemeines

Fall 1:

Die Film AG mit Sitz in Zürich/München produziert in den Voralpen einen Film über die Geschichte eines Bauernjungen. Zum Teil wird auch in den USA gedreht. Die Schauspieler stammen aus Italien, Deutschland und den USA. Das Drehbuch hat der bekannter amerikanischer Drehbuchautor James Walter verfasst. Der Film soll vor allem ein internationales Publikum ansprechen.

Kurz vor der Fertigstellung des Films meldet sich eine unbekannte Schriftstellerin aus Deutschland bzw. den USA und verlangt, vertreten durch RA Müller, die sofortige Einstellung der Produktion des Films. Sie macht geltend, dass das Drehbuch weitgehend nach ihrem in den USA vor Jahren in einer kleinen Auflage erschienenen Werk geschrieben sei.

Die Film AG fragt sofort bei James Walter nach. Dieser erklärt, dass er das fragliche Buch gekannt habe. Es habe die Geschichte jedoch weitgehend selber entwickelt. Eine Rückfrage bei einer Zürcher Rechtsanwältin ergibt, dass die urheberrechtliche Situation nicht eindeutig sei. In der Schweiz würden gute Chancen bestehen, den Prozess zu gewinnen.

Wie soll die Film AG betreffend diesen Rechtsstreit vorgehen?

Fall 2:

Die Casa SA mit Sitz in Como bzw. die Ferienhaus AG mit Sitz in Zürich/München vermittelt Ferienwohnungen an der Adria zu sehr günstigen Preisen. Die meisten Wohnungen werden über das Internet, gestützt auf eine italienische bzw. deutsche Webseite, gebucht.

Die Familien Müller, Keller und Hauser aus Glattbrugg mieten je eine Ferienwohnung. Leider sind die Wohnungen in einem katastrophalen Zustand. Das Kochgeschirr ist schwarz. Die Duschen sind verschmutzt und verstopft. Zudem befinden sich die Wohnungen an einer Durchgangsstrasse.

Der Versuch der Familien vor Ort Abhilfe zu verschaffen, blieb erfolglos, da an der angegeben Adresse niemand zu erreichen war. Die Reklamationen kurz nach Rückkehr aus den Ferien nützen nichts. Die Casa SA bzw. Ferienhaus AG macht geltend, dass der Standard genau den Angaben entspreche. Zudem sei den Familien auch klar gewesen, dass für diesen günstigen Preis keine Luxuswohnungen zu haben seien.

Was können/sollen die Familien unternehmen?

Fall 3:

Die Wanner AG mit Sitz in der Schweiz/München stellt Schokoladen und andere Süßwaren her. Sie ist sehr erfolgreich. Im letzten Jahr hat die Wanner AG den Entschluss gefasst, die Produktion völlig zu automatisieren und entsprechend den gesamten Maschinenpark zu erneuern. Die Produktionsmaschinen werden von der MASA AG/Ltd. mit Sitz in Deutschland bzw. Indien hergestellt und geliefert. Die Einpackmaschinen stammen von der Firma Pack AG/Ltd. mit Sitz in St. Gallen/München/Indien. Damit jedoch die Produktion schlussendlich reibungslos klappt, müssen von der MASA AG umfangreiche Anpassungen vorgenommen werden

In einem umfangreichen Vertragswerk wird genau festgelegt, wie die Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Lieferfirmen verteilt werden. Vor der Unterzeichnung des Vertrages mit der MASA AG und der Pack AG bittet Sie die Wanner AG zu prüfen, ob und allenfalls was im Hinblick auf allfällige zukünftige Rechtsstreitigkeiten vorzukehren ist. Für die Wanner AG ist es unabdingbar, dass sie die Produktion spätestens einen Monat nach Lieferung der Maschinen mit dem neuen Maschinenpark wieder aufnehmen kann.

## 2. Mediation

Fall 1:

In einem Arbeitsstreit betreffend fristlose Entlassung von Rolf Müller gegen die IT AG findet eine Mediation statt. Rolf Müller ist fristlos entlassen worden, nachdem die IT AG zum Schluss gekommen ist, dass Rolf Müller aus unerklärlichen Gründen die Einführung eines neuen Programmes bei einem Kunden absichtlich sabotiert habe. Rolf Müller bestreitet dies vehement.

In der schriftlichen Mediationsvereinbarung sichern sich die Parteien gegenseitig die vollumfängliche Vertraulichkeit zu. Unter anderem heisst es in der Vereinbarung: „Die Parteien verpflichten sich, dass alles in der Mediation Geäusserte sowie die in der Mediation von einer Seite offenbarten Urkunden in einem allfälligen späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden“.

In der Mediation gibt Rolf Müller mehr oder weniger deutlich zu, dass er die Einführung des Programmes behindert hat. Hierzu hat er Unterlagen bei sich, welche belegen sollen, dass die Behinderung allerdings harmlos war. Er macht sodann geltend, dass er von seinem Chef massiv „gemobbt“ worden sei. Der Vertreter der IT AG erklärt, dass er dies verstehen könne.

Schlussendlich gelingt jedoch die Mediation nicht. Im deswegen eingeleiteten Gerichtsverfahren nennt die IT AG die genannten Unterlagen als Beweismittel und beantragt deren Edition.

Wie ist die Rechtslage?

### 3. Vergleich und öffentliche Urkunde

Fall 1:

Rita Müller, IT-Fachfrau, hat mit Rolf Roth, angelernter Informatiker, zusammen ein Buchhaltungs-Programm entwickelt, welches demnächst auf den Markt gebracht werden soll. Rolle und Stellung von Rolf Roth sind nicht ganz klar. Er hat vor allem Arbeiten nach den Vorgaben von Rita Müller ausgeführt. Andererseits hat er erhebliche Geldmittel eingebracht. Bis jetzt hat Rolf Roth keine Entschädigung für seine Arbeit erhalten.

Da das Programm leider nicht erfolgreich ist, stellt sich Rolf Roth die Frage, ob er sich für seine Arbeit entschädigen lassen kann. Rita Müller ist jedoch der Ansicht, dass sie eine einfache Gesellschaft gewesen seien und entsprechend auch keine Entschädigung geschuldet sei.

Rita Müller und Rolf Roth einigen sich in einer Mediation darauf, dass Rolf Roth eine Entschädigung von Fr. 30'000.- erhält. Rita Müller ist damit einverstanden, dass hierüber eine vollstreckbare öffentliche Urkunde errichtet wird.

Frage:

Ist/wäre diese Urkunde in Deutschland oder der Schweiz vollstreckbar?

Wie ist/wäre es, wenn Rita Müller später Willensmängel geltend machen möchte?

Fall 2:

Die Parteien haben vor Handelsgericht/Kölner Amtsgericht einen Vergleich abgeschlossen, nachdem ihnen das Gericht gesagt hat, dass die beklagte Partei den Prozess nach der Rechtsprechung voraussichtlich verlieren werde. Die klagende Partei hat dabei die Klage auf 90% des Klagebetrages reduziert, welche von der Gegenpartei in diesem Umfang anerkannt wurde. Das Gericht hat entsprechend den Prozess erledigt.

Nach einem Jahr stellt sich heraus, dass die Rechtsbelehrung des Gerichtes völlig falsch war. Inzwischen verlangt die klagende Partei die Vollstreckung des Urteils in Deutschland bzw. der Schweiz.